

Beitragsordnung für den „Förderverein für den Landeschülerrat Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr in EUR
00	Schülerinnen und Schüler (ermäßigt)	6,-
01	ordentliches Mitglied	12,-
03	Fördermitglied	50,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Bei den angegebenen Beiträgen handelt es sich um den Mindestbeitrag. Mitglieder können bei Antrag auf Mitgliedschaft einen höheren Beitrag angeben.
- (3) Mitglieder können den Vorstand über eine formlose Nachricht über eine Änderung der Beitragshöhe informieren. Diese darf die entsprechende Mindestbeitragshöhe der Mitgliedsform nicht unterschreiten. Die Änderung der Beitragshöhe wird zum auf den Antrag folgenden 31.12. wirksam. § 8 Abs. (4) der Satzung des Fördervereins Landeschülerrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. gilt entsprechend.
- (4) Die ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 00 muss nach §8 Abs. 5 der Vereinssatzung beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 00.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind zur Zahlung an den Verein spätestens fällig am 31.01. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (9) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge können ein Grund zum Vereinsausschluss sein, da dies gegen §8 der Vereinssatzung verstößt.

§ 4 Vereinkonto

IBAN DE26 1305 0000 0201 1329 74
BIC NOLADE21ROS
Kreditinstitut Ostseesparkasse Rostock

Verwendungszweck: „Nachname Vorname Beitragsjahr“ (Beispiel: Mitgliedsvorname Nachname 2025)

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.